

Anlage 3 Bewertung der fondsspezifischen ELER Ex-ante-Konditionalitäten

Lfd. Nr.	Allg. Ex-ante-Konditionalität	Prioritäts-achse	Konditionalität erfüllt?	Kriterien	Kriterien erfüllt?	Referenzen	Erläuterungen
1	3.1 Risikoversorge und Risikomanagement In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassungen des Klimawandels eingegangen	3 Schwerpunkt 3b	Ja	Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: Eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogeschützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für Investitionen	Ja	<u>Bundesebene</u> -Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) vom 25.März1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) Methoden der Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2010/21121330_risikoanalyse_Bd8.html , 12.05.2014 -Jährliche Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2013 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800208.pdf , 12.Mai 2014 -EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 23.Oktober 2007 -Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, vom Bundeskabinett am 17.12.2008 beschlossen -Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3.05.2006, BGL I Nr. 26 vom 9.05.2005 <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern, letzte Änderung 2011 Zusammenstellung der Planungsvorhaben sowie der vorhandenen Küstenschutzbauwerke. Einordnung des Küsten- und Hochwasserschutzes in M-V. Geomorphologische Verhältnisse und hydrodynamische Situation Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern http://www.klimaschutzaktionen-mv.de/cms2/APKS_prod/APKS/index.jsp , 12.Mai 2014	Die Bundesregierung hat im Jahr 2009 die <u>Risikoanalyse</u> gesetzlich verankert. Gemäß §18 ZSKG erstellt der Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse. Jährlich ab 2010 ist dem Deutschen Bundestag zu berichten. Die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf Wunsch der Länder entwickelte Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz ist in <u>Band 8</u> der Schriftenreihe „WissenschaftsForum“ des BBK veröffentlicht worden. Die Methode wurde auf Grundlage internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und ist am internationalen Standard des Risikomanagements ISO 31000 und 31010 orientiert. Methodisch können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden. Die Analyseergebnisse bilden die Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement. Der Austausch zwischen Bund und Ländern erfolgt über die Netzwerke des BBK. Mit Hilfe der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU soll das Hochwasserrisiko in Europa erkannt und reduziert werden. Durch Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erfolgte die Umsetzung der europäischen Richtlinie in das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland. Inhaltlich wird die Richtlinie in drei Stufen umgesetzt. In den ersten beiden Stufen müssen zunächst die Hochwasserrisikogebiete identifiziert und kartographisch dargestellt werden, bevor in der dritten Stufe die Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt werden. Für die Umsetzung der Richtlinie sowie für die Überprüfung der Berichte gibt es vorgegebene Fristen. Für die Umsetzung der HWRM-RL in Mecklenburg-Vorpommern ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Im Sinne von Transparenz und Effizienz sollen interessierte Stellen in die Erarbeitung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne einbezogen werden. Außerdem wird der Öffentlichkeit der Zugang zu den Ergebnissen der vorläufigen Bewertung, zu den Gefahren- und Risikokarten sowie zu den Hochwasserrisikomanagementplänen ermöglicht. Der Aktionsplan Klimaschutz umfasst über 50 Einzelprojekte in Mecklenburg-Vorpommern, die direkt oder indirekt zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen und damit zum Klimaschutz beitragen.
				Eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien	Ja	-Nach Art. 13 I B der EU-Hochwassermanagement-Richtlinie (HWRL-RL) werden die hochwassergeeigneten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17.12.2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt http://cms.mv-regierung.de/hochwassergefahrenkarten/mv/Uebersicht_Mecklenburg-Vorpommern.pdf , 12.05.2014	Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wurden für das Land erstellt und sind über die Landesregierung (Regierungsportal) verfügbar. Hochwasserrisikomanagementpläne werden bis 22.12.2015) Erstellt.
				Ggf. die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Ja	Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern http://www.klimaschutzaktionen-mv.de/cms2/APKS_prod/APKS/index.jsp , 12.Mai 2014	Die Website Aktionsplan Klimaschutz informiert über die bestehenden Aktionen und liefert Klimaschutz-Interessierten nützliche Hinweise zu Fördermöglichkeiten sowie Ansprechpartner, mit deren Hilfe sie eigene Projekte planen

							und durchführen können. Über die Aufnahme neuer Aktionen entscheidet vierteljährlich ein Klima-Rat, der aus 16 Mitgliedern gebildet wird.
2	<p>4.1. Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den GLÖZ gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.</p>	<p>4 4a 4b 4c</p>	ja	Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	ja	<p><u>Deutschland</u> -Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung - DirektZahlVerpflV) , 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2014 (BANz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert -Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert Stand: Neugefasst durch Bek. v. 27.2.2007 I 221; zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 G v. 24.2.2012 I 212</p> <p>EPLR Kap. ?</p>	<p>DIE GLÖZ- Standards werden definiert in nationalen Gesetzgebungen -DirektZahlVerpflV -Düngeverordnung – DüV. Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei u.a. um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis bei.</p> <p>Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit den nationalen Analogien dargestellt.</p>
3	<p>4.2 Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Art. 29 dieser Verordnung werden auf nationaler Ebene festgelegt</p>	<p>4 4a 4b 4c</p>	ja	Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I dieser Verordnung werden in den Programmen näher ausgeführt.	ja	<p><u>Deutschland</u> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen „Pflanzenschutzgesetz“ vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281) am 14.02.2012 in Kraft getreten Düngemittelverordnung“ vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524) zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611) geändert, werden die <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Verordnung über den Sachkundenachweis für die Abgabe und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für die Beratung über deren Anwendung (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung Mecklenburg-Vorpommern - PSSachkundeVO M-V) vom 23. August 2005 Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung“ (LFB) http://www.lms-beratung.de/index.phtml?view-40&SpecialTop=1 , 12.Mai 2014</p> <p>EPLR Kap. ?</p>	<p>Im Pflanzenschutzgesetz, in der Pflanzenschutzverordnung, in der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, in der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, in der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel und in der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt.</p> <p>Im Jahr 2013 wurde die Sachkunde in Deutschland neu geregelt. Mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013 wurden Anforderungen, die sich aus EU-Recht ergeben, umgesetzt</p> <p>Die Düngemittelverordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1% Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMEL legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsschriften genau erläutert. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des <i>Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts</i>.</p> <p>Die Beratungs-, Kontroll- und Dokumentationsaufgaben wurden mit dem LMS-Beleihungsgesetz und nachfolgenden Verordnungen der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH (LMS) übertragen. Zur Umsetzung dieser hoheitlichen Aufgaben hat die LMS die „Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung“ (LFB) eingerichtet.</p>

							Die LFB fungiert dabei als Officialberatungsstelle u.a. für Landwirte, Berater, Düngemittelhersteller sowie Kompost- und Biogasanlagenbetreiber. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die fachliche Beratung und Unterstützung der Agrar- und Umweltverwaltung auf den Gebieten Düngemittelverkehr, Düngemittelanwendung, landwirtschaftlicher Boden- und Wasserschutz sowie der landwirtschaftlichen Reststoffverwertung.
4	4.3 Sonstige einschlägige nationale Standards Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt	4 4a 4b 4c	ja	Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	ja	<u>Deutschland</u> -Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert -Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 BGBl. I S. 2012 -Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 BGBl. I S. 912, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212 -Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 - allen Bereichen unmittelbar geltendes Naturschutzrecht <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> -Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 Mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde vordringlich das noch fortgeltende Landesrecht klargestellt. EPLR Kap. ?	Das WHG und das BNATSCHG legen Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das BNATSCHG enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot beziehen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahre 2006 im Rahmen der sog. Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes überführt. Die verpflichtenden Anforderungen sind im Programm aufgeführt. Für den Vollzug des Naturschutzrechts sowie die Rechtssetzung durch Schutzgebietsverordnungen sind mit wenigen Ausnahmen ausschließlich die Länder zuständig.
5	5.1 Energieeffizienz Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	5	ja	Es handelt sich um folgende Maßnahmen: Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	ja	<u>Deutschland</u> -Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert -Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> -Leitlinien MV "Energiewende 2020	Die bundeseinheitlichen rechtlichen Regelungen, Gesetze, Verweise auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente, einschl. Verweise auf relevante Abschnitte, Artikel, die als Referenzen und Belege zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalität herangezogen werden können, sind vollständig in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt Mit der Verkündung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung im Bundesgesetzblatt am 21. November 2013 steht der Termin für das Inkrafttreten der EnEV 2014 fest. Die neue EnEV ist als 'EnEV 2014' ist 1. Mai 2014 in Kraft getreten und im Bundesgesetzblatt verkündet. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von Aktivitäten der Landesregierung und der landesspezifischen Eigenheiten wurden unter Einbeziehung von Experten für Energie aus Wissenschaft, Verbänden und der Energiewirtschaft acht energiepolitische Leitlinien erarbeitet, die die grundsätzlichen Vorstellungen der Landesregierung zur nachhaltigen Energieversorgung bis zum Jahre 2020 beinhalten. Im Rahmen der Landesentwicklung wird Erneuerbaren Energien allgemein ein Vorrang gesichert.
				Maßnahmen, die für die Erstellung von Ausweisen über die	ja	<u>Deutschland</u> -Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG)	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die

				Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind		<p>Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert</p> <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> http://www.energieausweis-in.de/Energieausweis_Energiepass_in_Mecklenburg_Vorpommern.php , 12.Mai 2014</p> <p>http://www.energieeffizienz-planer.de/mecklenburg-vorpommern/ , 12.Mai 2014</p> <p>http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/wm/ Aktuelles_Blickpunkte/Energieberatung_in_Mecklenburg-Vorpommern/index.jsp , 12.Mai 2014</p>	<p>Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Energieausweis</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verpflichtung der Bundesländer zu Stichprobenkontrollen der Energieausweise, der Einhaltung der EnEV-Neubauanforderungen und der Berichte über die Inspektion von Klimaanlagen. -Einführung einer zentralen Registrierstelle und Vergabe von Registriernummern. -Einführung der Pflicht zur Angabe energetischer Kennwerte (Endenergiebedarf pro Wohnfläche) in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung. -Präzisierung zur Vorlagepflicht des Energieausweises gegenüber Käufern und Mietern sowie Einführung einer Pflicht zur Übergabe des Energieausweises an dieselben. -Neuskalierung der Farbskala im Energieausweis sowie Einführung von Energieeffizienzklassen
			ja	Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung der Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates		<p><u>Deutschland</u></p> <p>-Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert</p>	<p>Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Landesenergiekonzept</p> <p>Der Landesenergiekonzept ist ein Expertengremium, das den Entwurf des Landesenergiekonzeptes erarbeitet. Der Rat hat sich auf seiner ersten Sitzung am 02.11.2012 konstituiert. Das Gremium hat am 12. August 2013 seinen Abschlussbericht – den „Vorschlag für ein Landesenergiekonzept“ – vorgelegt, der die Grundlage des Landesenergiekonzeptes bildet.</p> <p>Im Rahmen der Landesentwicklung wird Erneuerbaren Energien allgemein ein Vorrang gesichert.</p>
			ja	Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potentiellen Energieeinsparung steht.		<p><u>Deutschland</u></p> <p>-Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz - EnEG) Ausfertigungsdatum: 22.07.1976 vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert</p> <p>-Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgesunden Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung -MessZV) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert</p>	<p>Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013, damit hat der Bund die EU-Richtlinie in Deutschland umgesetzt und die Ziele der Energiewende berücksichtigt.</p> <p>Individuelle Zähler werden im EnWG und der Messzugangsverordnung (MessZV) bereits vorausgesetzt.</p>
6	5.2 Wasserwirtschaft Hier besteht a)eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für alle Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b)leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden,	4 4b	ja	In vom EFRE unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er ggf. den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und Klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.	ja	<p><u>Deutschland</u></p> <p>-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Ausfertigungsdatum: 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert</p> <p>-Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGWV) Ausfertigungsdatum: 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429)</p> <p>- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) vom 13.09.1976</p> <p>"Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert</p> <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u></p> <p>-Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) Vom 30. November 1992, Änderung: §§ 84 und 107 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)</p> <p>- Der Zuständigkeitsbereich der „Zentralen Stelle Abwasserabgabe/Wasserentnahmentgelt“ (ZStAbwAG/WEE) umfasst das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern. Zuständige Behörde für die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum</p>	<p>Im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) werden auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung alle Berichterstattungen gegenüber dem LU, dem Bund und der EU zusammengestellt.</p> <p>Im <u>Wasserbuch</u> (MV) werden alle Rechtsverhältnisse auf den Gebieten der Benutzungen, des Ausbaus (Planfeststellung und –genehmigungen) sowie der Schutzgebiete (Wasserschutz-, Küstenschutz- und Überschwemmungsgebiete) eingetragen.</p> <p>Die Überwachung der Wasserbeschaffenheit der Oberflächengewässer und des Grundwassers gehören zu den Kernaufgaben des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG). Die Programme zur Gewässerüberwachung werden jährlich aktualisiert und per Erlass durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) fortgeschrieben.</p> <p>Die Abwasserabgabe- und die Wasserentnahme-Entgelte werden erhoben. Im Rahmenpapier für die landesspezifische Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern vom November 2009 werden die</p>

	festgelegt ist.					Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 13 Abs. 1 AbwAG M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) für Einleitungen in Gewässer erster Ordnung mit Ausnahme der Kleineinleitungen.	fachlichen und regionalen Schwerpunkte benannt. http://www.wrrl-mv.de/doku/hintergrund/WRRL-Rahmenpapier.pdf , 14.05.2014
7	5.3 Erneuerbare Energie Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	5 5c 5e	ja	Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden,	ja	<p>Deutschland -Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)</p> <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Leitlinien MV "Energiewelt 2020" http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Energie/Leitlinien_Energiewelt_2020/index.jsp , 14.05.2014</p> <p>Gesamtstrategie "Energiewelt 2020" für Mecklenburg-Vorpommern http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Publicationen/index.jsp?publikid=4859 , 14.05.2014</p>	<p>Mit dem EEG steht in Deutschland ein transparentes System zur Verfügung. Der Einspeise-Vorrang für Erneuerbare Energien ist im §8 des EEG geregelt.</p> <p><u>Leitlinien MV "Energiewelt 2020"</u> Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von Aktivitäten der Landesregierung und der landesspezifischen Eigenheiten wurden unter Einbeziehung von Experten für Energie aus Wissenschaft, Verbänden und der Energiewirtschaft acht energiepolitische Leitlinien erarbeitet, die die grundsätzlichen Vorstellungen der Landesregierung zur nachhaltigen Energieversorgung bis zum Jahre 2020 beinhalten. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, höhere Energieeffizienz, energetische Sanierung wie auch andere Maßnahmen zum Klimaschutz eröffnen große wirtschaftliche Chancen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen der Landesentwicklung wird Erneuerbaren Energien allgemein ein Vorrang gesichert. Das Land MV hat die Gesamtstrategie "Energiewelt 2020" erstellt. Die Erneuerbaren Energien bilden dabei gemäß Ziffer 36 – 39 der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2006 und der Landtags-Drucksache 5/820 vom 05.09.2007 einen politischen Schwerpunkt.</p>
				Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für Erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	ja	<p>Deutschland Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen http://www.erneuerbare-energien.de/unser-service/mediathek/downloads/detailansicht/artikel/nationaler-aktionsplan-fuer-erneuerbare-energie/ , 14.Mai 2014</p> <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Landesatlas „Erneuerbare Energien“ http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Publicationen/?&publikid=3686 , 14.Mai 2014</p>	<p>Ein nationaler Aktionsplan (Deutschland) für erneuerbare Energien ist vorhanden.</p> <p>Die Nutzung erneuerbarer Energien wächst in Mecklenburg-Vorpommern so dynamisch wie in kaum einem anderen Bundesland. Dennoch sind die Potenziale längst noch nicht ausgeschöpft. Mit dem Atlas liegt ein aktueller Stand vor. Zudem gibt er einen Ausblick auf die Entwicklung bis zum Jahr 2020. Dargestellt werden Potenziale für Windenergie, Sonnenenergie, Biomassennutzung (fest, flüssig, gasförmig), Deponie- und Klärgas, Wasserkraft, Geothermie und Energiegewinnung aus Abfall. Der Landesatlas ergänzt die Gesamtstrategie Energiewelt 2020 und den Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern 2010.</p>
8	6. Infrastruktur im Bereich der NGA (Netze der nächsten Generation): Im nationalen NGA-Plänen oder regionalen NRA-Plänen, in denen auf regionalen Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen	6 6b	ja	<p>Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf:</p> <p>Einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden.</p>	ja	<p>Deutschland Breitbandstrategie http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Home/home_node.html , 12. Mai 2014</p> <p>Breitbandatlas http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html 12. Mai 2014</p> <p>Telekommunikationsgesetz (TKG) 2012 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen*) BGBl. I Nr. 19 vom 9. Mai 2012</p>	<p>Breitbandstrategie der Bundesregierung</p> <p>Gemäß Partnerschaftsvereinbarung auf Bundesebene geregelt: -Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategie der Länder -Umsetzung über Förderinstrumente GRW, GAK, ELER -Sonderfinanzierungsprogramm der KfW -Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012 -Regulierung der Bundesnetzagentur</p>

	und mit einer Qualität gemäß den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.						
			Nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastruktur und Dienstleistung zugänglich machen	ja	<p><u>Deutschland</u> Breitbandstrategie http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Home/home_node.html ,12. Mai 2014</p> <p>Breitbatlas http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html 12. Mai 2014</p> <p>http://www.eGo-mv.de/index.php?id=37 , 14.Mai 2014 Landeskoordinierungsstelle Breitband - Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (eGo-MV)</p>	Bund und Land bieten nachhaltige und wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle an, um die zukunftsfähigen Infrastrukturen und Dienstleistungen allen zugänglich zu machen.	
			Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit	ja	<p><u>Deutschland</u> Breitbandstrategie http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Home/home_node.html ,12. Mai 2014</p> <p>Breitbatlas http://www.zukunft-breitband.de/Breitband/DE/Breitbandatlas/BreitbandVorOrt/breitband-vor-ort_node.html 12. Mai 2014</p> <p>Breitbandrichtlinie MV* http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/Service/Austauschbereich-340/Dokumente/1_Aend_BBRL.pdf , 14. Mai 2014</p>	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatrechtlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.	